

Satzung  
der  
St. Hubertus Schützenbruderschaft  
Köln - Höhenhaus e.V.,  
gegr. 1925

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände, Gründungsjahr
  - 1.1 Der Verein führt den Namen St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln - Höhenhaus e.V.
  - 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
  - 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kalenderjahr.
  - 1.4 Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.
  - 1.5 Der Verein wurde am 19.07.1925 gegründet.
  
2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
  - 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Volkssports im Allgemeinen und des Schießsports im Besonderen, sowie durch die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein betreibt im Rahmen dieses Aufgabengebietes Jugendpflege und Jugendbetreuung. Er fördert die religiöse Lebensbetätigung, verbunden mit der Erhaltung und Gesundheit des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur.
  - 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeitsverordnung). Der Verein kann einen Wirtschaftsbetrieb führen.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen entsprechend dem Verhältnis der Religionszugehörigkeit seiner Mitglieder an die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Köln - Höhenhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige humanitäre Zwecke zu verwenden haben.

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person christlichen Glaubens werden, die sich mit dieser Satzung inhaltlich einverstanden erklärt.

3.2 Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.

3.3 Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme u./o. zur Anrufung des Schlichtungsrates geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## 5. Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Umlagen

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr verbunden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5.4 Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Es darf kein Mitglied wegen Armut oder Bedürftigkeit ausgeschlossen werden.

## 6. Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive-, inaktive-, und Ehrenmitglieder
- 6.2 Aktive Mitglieder können folgende natürliche Personen sein:
  - 6.2.1 volljährige Personen die älter als 20 Jahre sind
  - 6.2.2 volljährige Personen ( Junioren ) die älter als 17 aber nicht älter als 20 Jahre sind
  - 6.2.3 minderjährige Personen ( Jugendliche ) die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind
  - 6.2.4 minderjährige Personen ( Schüler ) die 10 aber noch nicht 14 Jahre alt sind
  - 6.2.5 minderjährige Personen ( Kinder ) die weniger als 10 Jahre alt sind.

Verantwortlichkeit und Aufsicht liegt in allen Fällen bei den / dem Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter (n)

*Die Teilnahme der Mitglieder am Schießsport und sonstigen traditionellen Schießen wird durch die geltende Sportordnung und den geltenden Gesetzen sowie durch eventuelle Festlegungen in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.*

- 6.2.6 Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich aktiv für die Erfüllung und Gestaltung des Vereinszwecks und der Ziele und der Aufgaben des Vereins einsetzen und die komplette Vereinstracht bei allen dafür in Frage kommenden Anlässen tragen.
- 6.2.7 Aktive Mitglieder sind ferner diejenigen Mitglieder, die regelmäßig am Vereinssport teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung beteiligen.
- 6.2.8 Kommandant, Adjutant, Jungschützenmeister und der Fahnenträger müssen den in 6.2.6 beschriebenen Mitgliedern zuzuordnen sein.
  
- 6.3 Inaktive Mitglieder
  - 6.3.1 Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Inaktive Mitglieder können den Schießsport ausüben.
  
- 6.4 Ehrenmitglieder, Ehrenoffiziers und Ehrenvorsitzende
  - 6.4.1 Ehrenmitglieder, Ehrenoffiziere und Ehrenvorsitzende sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
  - 6.4.2 Alle Majestäten des Vereins, sowie deren Partner sind für den Zeitraum ihrer Regentschaft beitragsfreie Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht schon Mitglied des Vereins sind.
  
- 7. Organe des Vereins
  - 7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.
  - 7.2 Unterorgane sind die von den Organen eingesetzten Ausschüsse ( Festausschuss, Schießausschuss, Sportausschuss usw. ) und der Ehrenrat.

## 8. Der geschäftsführende Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 5 aktiven Mitgliedern. ( z.B. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 1. Schießmeister )

8.2 Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über einen Gesamtwert von € 1000,00 die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Zu Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von € 100,00 ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein berechtigt.

8.3 Die vom geschäftsführenden Vorstand getätigten Gesamtausgaben und die vom geschäftsführenden Vorstand eingegangenen Zahlungsverpflichtungen dürfen die in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben nicht übersteigen.

8.4 In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachtrag zum Haushaltsplan stellen. Dieser Nachtrag muss sowohl vom Gesamtvorstand als auch von der Mitgliederversammlung vor Überschreitung der im Haushaltsplan genehmigten Ausgabensumme genehmigt werden.

8.5 Beschlussfassung über Auszeichnung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

## 9. Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

9.1 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht

durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
- Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung und die Abfassung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung und Aufnahme von Mitgliedern

9.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

## 10. Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

10.1 Die geschäftsführenden Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

10.2 Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu geschäftsführenden Vorstandmitgliedern können nur aktive Mitglieder, die dieser Satzung entsprechen gewählt werden.

10.3 Mit Ausnahme der beiden Mitgliedervertreter, deren Wahl jährlich erfolgt, werden - außer den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern - alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

10.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

- 10.5 Vorstandmitglieder werden nach einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Wahlturnus gewählt. Sollte ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, wird ein Nachfolger - entgegen der im Abschnitt 10.1 und 10.3 dieser Satzung festgelegten Zeit - nur für die Dauer der noch verbleibenden Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl gewählt.
11. Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands
- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 11.3 Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn alle seine Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen, im schriftlichen Verfahren beschließen.
12. Der Gesamtvorstand
- 12.1 Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Präses und soweit vorhanden, dem Ehrenvorsitzenden, Kommandant, Adjutant, Standwart, Sozialwart, Pressewart, 2. Kassierer, Fahnenträger, 2. Schriftführer, 2. Schießmeister, Jungschützenmeister und dem amtierenden Schützenkönig. Ferner gehören dem Gesamtvorstand je ein weibliches und ein männliches Mitglied als sogenannte Mitgliedervertreter an, sofern sich von jedem Geschlecht ein Mitglied zur Verfügung stellt.
- 12.2 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter 2 des geschäftsführenden Vorstands,



anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt Abschnitt 11 der Satzung entsprechend.

### 13. Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- 13.1 Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig.
- 13.2 Vorbereitung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 13.3 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem über € 1.000,00 liegenden Geschäftswert ( vergl. 8 Abs.1 ).
- 13.4 Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands.
- 13.5 Beschlussfassung über Auszeichnung von Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

### 14. Versammlungen

- 14.1 Alljährlich im Oktober findet eine Generalversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

14.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die beantragte Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

14.3 Über die Generalversammlung hinaus findet alljährlich mindestens eine weitere Mitgliederversammlung statt.

## 15. Generalversammlung

15.1 In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, ab dem 16. Lebensjahr, eine Stimme.

15.2 Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands;
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstands;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung de Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von 3 Kassenprüfern
- Wahl von 2 stimmberechtigten Mitgliedervertretern in den Gesamtvorstand.
- Festlegung der Anzahl der gesetzlichen Vertreter

## 16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## 17. Beschlussfassung der Versammlung

17.1 Jede Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 1. Schießmeister oder dem 1. Schriftführer geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

17.2 Die Abstimmungsart schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

17.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

17.4 Die Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

17.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

17.6 Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 18. Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Falls von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen wird, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## 19. Festveranstaltungen

19.1 Sofern die finanziellen Verhältnisse des Vereins es erlauben, veranstaltet der Verein alljährlich ein Schützenfest und ein Patronatsfest ( Hubertusfest ). Die Programmgestaltung zu diesen Festen obliegt dem Festausschuss in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

### 19.2 Schützenfest

Beim Schützenfest pflegt der Verein das historische Brauchtum. Jedes aktive Mitglied des Vereins, das Vereinstracht trägt und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, kann am Schießen zur Erlangung der Schützen-, Tell-, und Jungschützenkönig, sowie der Schülerprinzenwürde teilnehmen.

- 19.3 Hubertusfest  
Der Verein lässt in jedem Jahr zum Hubertusfest eine Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins lesen. An dieser Messe nehmen die Vereinsmitglieder geschlossen mit Fahne teil. Aktive Mitglieder i.S.v. 6.2.6 dieser Satzung tragen Vereinstracht. Zu dieser Messe sind alle Familienangehörigen der Mitglieder eingeladen.
- 19.4 Auf Beschluss des Gesamtvorstands beteiligt sich der Verein an den Festzügen befreundeter Schützenvereine. Der Besuch von Krönungsbällen ist Angelegenheit des Schützenkönigs oder vertretungsweise des Tellkönigs.
- 19.5 Am Patronatsfest der Pfarre St. Johann Baptist in Köln - Höhenhaus beteiligt sich der Verein an der Pfarrprozession. Die Mitglieder übernehmen auf Wunsch des Vereinspräses hierbei die Ehrendienste.
- 19.6 An anderen Veranstaltungen nimmt der Verein nur auf Beschluss des Gesamtvorstands teil.
20. Sterbefälle
- 20.1 Beim Begräbnis eines verstorbenen aktiven Mitglieds nehmen die Vereinsmitglieder, in Absprache mit den Angehörigen, an der Beerdigung, in Tracht, teil. Am Grab des oder der Verstorbenen wird ein Kranz niedergelegt.
- 20.2 Beim Begräbnis eines verstorbenen inaktiven Mitglieds nehmen die Vereinsmitglieder so stark wie möglich an der Beerdigung, ohne Vereinstracht, teil. Am Grab des oder der Verstorbenen wird ein Kranz niedergelegt.

## 21. Ehrenrat

21.1 Zur Schlichtung von Unstimmigkeiten unter den Vereinsmitgliedern oder zwischen den Vereinmitgliedern und den Vereinorganen besteht ein Rat, der von den Mitgliedern angerufen werden kann.

21.2 Diesem Ehrenrat gehören folgende Mitglieder an:

- 1. Vorsitzender und 1. Schriftführer ( Protokollführer ) als ständige Mitglieder.
- 3 von der Generalversammlung alle 2 Jahre zu wählende Mitglieder.

## 22. Geschäftsordnung

22.1 Neben dieser Satzung besteht eine "Geschäftsordnung" in der von den Vereinsorganen beschlossene Richtlinien niedergelegt werden, die nicht unbedingt Gegenstand der Satzung sein müssen.

22.2 Ferner werden alle im Zusammenhang mit dem vom Verein geführten Wirtschaftsbetrieb notwendigen Festlegungen in der Geschäftsordnung niedergelegt.

22.3 Die "Geschäftsordnung" ist genau wie diese Satzung für jedes Vereinsmitglied bindend. Festlegungen in der Satzung haben gegenüber denen in der "Geschäftsordnung" Vorrang.

## 23. Nichtigkeit von Beschlüssen und Festlegungen

Mit Ausnahme i.S.v. Abs. 18 ist jeder Beschluss eines Organs oder Unterorgans nichtig und jede Maßnahme oder Durchführung einer Veranstaltung zu unterlassen, wenn deren Realisierung oder deren Auswirkung

- die Existenz des Vereins in Frage stellt,
- die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigt;
- dem Ansehen des Vereins schadet;
- nicht den satzungsmäßigen Zielsetzungen des Vereins entspricht;

24. Nachsatz

Sollten sich einige Satzungsausführungen aus irgendeinem Grunde als ungültig erweisen, so wird hiervon die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Die ungültige Ausführung ist so zu formulieren, dass sie gültig wird und dass der mit der ungültigen Ausführung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

25. Wegfall der bisherigen Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Bestimmungen der bisherigen Satzung und die Festlegungen in der bisherigen Geschäftsordnung hinfällig.

Köln – Höhenhaus, den 13.5.2015